
NR. 10/2012

30.08.2012

**Satzung für Studienangelegenheiten
der „Alice-Salomon“ – Hochschule für
Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin**

Gem. § 90 BerlHG mit der Veröffentlichung durch die Rektorin bestätigt.

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Satzung
- § 2 Grundsatz und Zuständigkeit
- § 3 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Vorläufige und befristete Immatrikulation
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Zugang für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Hochschul- und Studiengangswechsel
- § 12 Teilzeitstudium
- § 13 Zugang zu Lehrveranstaltungen von Modulen
- § 14 Nebenhörerschaft
- § 15 Gasthörerschaft
- § 16 Exmatrikulation
- § 17 Mitwirkungspflichten
- § 18 Gebühren
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 6, 6a, 6b und § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) am 17. Juli 2012 die folgende Satzung erlassen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

(1) Diese Satzung regelt in Ausführung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) und des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG) insbesondere die Rechte und Pflichten der Studierenden und das allgemeine Verwaltungsverfahren in den grundständigen sowie in den konsekutiv und nicht konsekutiv weiterführenden Studiengängen.

(2) Diese Satzung gilt für weiterbildende Studienangebote der ASH Berlin entsprechend.

§ 2 Grundsatz und Zuständigkeit

(1) Die zuständigen Stellen der ASH Berlin entscheiden gemäß dieser Satzung insbesondere über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Teilzeitstudium, Studiengangswechsel, Exmatrikulation und Zugang zu Lehrveranstaltungen von Modulen.

(2) Die zuständigen Stellen der ASH Berlin bestimmen Form und Frist der Anträge nach Absatz 1 und die Art der beizufügenden Unterlagen.

(3) Die zuständigen Stellen der ASH Berlin sind berechtigt, unter Einhaltung des Gebots der Datensparsamkeit, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule sowie über Studienbewerberinnen, Prüfungskandidatinnen sowie über Dritte* zu erheben und zu speichern.

(4) Die zuständigen Stellen der ASH Berlin sind gemäß Hochschulstatistikgesetz und gemäß der Studierendendatenverordnung Berlin, unter Wahrung der Anforderungen des Datenschutzgesetzes, berechtigt, von Studierenden insbesondere Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Angehörigkeit zum Studiengang, Studienfach, Matrikelnummer, Zeitpunkt der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie prüfungsrelevante Daten zu erheben, zu speichern, zu nutzen und zu verarbeiten.

(5) Die in Absatz 4 genannten personenbezogenen Daten der Studierenden, der Gasthörerinnen sowie der Nebenhörerinnen sind nach Ablauf von 50 Jahren zu löschen. Alle übrigen personenbezogenen Daten sind nach Ablauf von vier Jahren nach der Exmatrikulation oder nach Beendigung des Studiums zu löschen. Die Daten von Personen, für die trotz Zulassung zum Studium keine Immatrikulation erfolgt ist, sind innerhalb von höchstens vier Jahren nach Ablauf des Semesters für das die Bewerbung gilt, zu löschen. Es wird auf § 25 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) verwiesen.

(6) Die zuständigen Stellen der ASH Berlin sind berechtigt, personenbezogene Daten der immatrikulierten Studierenden an die Studentenschaft und an das Studentenwerk zu übermitteln, soweit diese Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden und eine Übermittlung von Daten gesetzlich nicht ausgeschlossen ist.

(7) Die zuständigen Stellen der ASH Berlin können technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten. Die nach dieser Satzung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden an das Statistische Landesamt und andere Stellen übermittelt, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung notwendig ist. Soweit die zuständige Senatsverwaltung zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten benötigt, sind die zuständigen Stellen der ASH Berlin berechtigt, diese zu übermitteln.

* Dritte gemäß der gesetzlichen Bestimmungen: u.a. Gutachterinnen; externe Lehrende; sonstige Externe, bspw. Angehörige

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Studierende der ASH Berlin haben das Recht, Einrichtungen der Hochschule unter Einhaltung der geltenden Regelungen zu benutzen.
- (2) Die ASH Berlin trifft angemessene Vorkehrungen und ergreift wirksame Maßnahmen für einen chancengerechten Zugang und ebensolche Teilhabe durch Gestaltung einer barrierefreien und familiengerechten Infrastruktur.
- (3) Studierende der ASH Berlin sind verpflichtet ihr Studium unverzüglich mit Vorlesungsbeginn bzw. nach der Immatrikulation aufzunehmen. Es gelten die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) sowie die fachspezifischen Ordnungen des jeweiligen Studienganges.
- (4) Zur Fortsetzung des Studiums nach Ablauf eines Semesters sind die Studierenden verpflichtet sich fristgemäß zurückzumelden und die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Mit der Immatrikulation (Einschreibung) erlangen die Studierenden die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der ASH Berlin im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation ist in der Regel das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, des Zulassungsbescheids sowie das Nichtvorliegen von Versagungsgründen. Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag innerhalb der Einschreibungsfrist nach Eingang der fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der jeweiligen Gebühren- und Beitragssatzungen der ASH Berlin.
- (3) Studierende, die an mehreren Berliner Hochschulen oder an Berliner und Brandenburger Hochschulen immatrikuliert sind, müssen erklären an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, sind nur an dieser Hochschule zu entrichten.
- (4) Bei der Immatrikulation sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen/ vorzulegen:
 1. der Personalausweis oder Reisepass,
 2. der Nachweis einer Krankenversicherung oder die Befreiung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 3. im Falle eines Hochschulwechsels eine Exmatrikulationsbescheinigung.
- (5) Die Immatrikulation für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur statthaft, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere Studierende dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.
- (6) Die Immatrikulation erfolgt für das erste Fachsemester, es sei denn, es kommt aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne der Anrechnungsregelungen der ASH Berlin; oder im Wege einer Einstufungsprüfung; zu einer Immatrikulation für ein höheres Fachsemester.
- (7) Promovendinnen können auf Antrag immatrikuliert werden. Die Promotionsabsicht soll auf der Grundlage eines Exposés hinreichend glaubhaft gemacht werden. Ein Gutachten einer Hochschullehrerin ist beizubringen.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin:

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten Studiengang Prüfungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
3. die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und – soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht – des Beitrags für ein Semesterticket nicht nachweist,
4. vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht.

§ 6 Vorläufige und befristete Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen können aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen auf Antrag unter den Voraussetzungen des Abs. 2 für zunächst zwei Semester vorläufig immatrikuliert werden. Die vorläufige Immatrikulation kann aus wichtigem Grund um bis zu höchstens zwei weitere Semester verlängert werden.
- (2) Die vorläufige Immatrikulation kann insbesondere beim Nichtvorliegen aller erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung unter Gewährung von Auflagen erfolgen, soweit studienorganisatorische Belange nicht entgegenstehen und weitere Studienplätze verfügbar sind. Für die Aufлагenerfüllung gilt § 11 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) entsprechend. Soweit aus studienorganisatorischen Gründen erforderliche Nachweise für eine Bewerbung in einem weiterführenden berufsqualifizierenden Masterstudiengang nicht fristgerecht beigebracht werden können, kann eine vorläufige Immatrikulation für ein Semester für diesen Studiengang vorgenommen werden.
- (3) Studienbewerberinnen, die aufgrund gerichtlicher Anordnung zuzulassen sind, werden bis zum Ende des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert.
- (4) Befristete Immatrikulationen sind aufgrund einer bestehenden Hochschulvereinbarung zulässig, soweit der Studienbetrieb der ASH Berlin dadurch nicht beeinträchtigt wird. Studien- und Prüfungsleistungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Vereinbarung abgelegt werden.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Die Immatrikulation ist unter Einhaltung der von der ASH Berlin bestimmten Form und Frist zu beantragen.
- (2) Die Zulassungsanträge für zulassungsbeschränkte Studiengänge müssen bis zur Ausschlussfrist im Immatrikulationsamt des StudierendenCenters der ASH Berlin eingegangen sein. Für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge kann der Akademische Senat der ASH Berlin abweichende Bewerbungsfristen festlegen.
- (3) Nur vollständige, ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Anträge werden bearbeitet. Geforderte Zugangszeugnisse bzw. -nachweise sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen. Ausländische Zugangszeugnisse und -nachweise sind als amtlich beglaubigte Kopien der Originalzeugnisse (in der Originalsprache) und amtlich beglaubigte Kopien der Übersetzungen dieser Zeugnisse einzureichen. Darüber hinaus sind Nachweise, u.a. für das hochschuleigene Auswahlverfahren in der Regel in Kopie beizubringen.
- (4) Zugelassene Studienbewerberinnen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (5) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen. In diesen Fällen gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

§ 8 Zugang für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen

- (1) Studienbewerberinnen, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, können am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie ein Zeugnis besitzen, welches zum Hochschulstudium im Heimatland berechtigt, den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht und einem Schulabschluss in der Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig ist, sowie grundsätzlich die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.
- (2) Studienbewerberinnen im Sinne von Absatz 1, die nur ein Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, jedoch nicht einem deutschen Schulabschluss in der Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig ist, müssen vor Aufnahme des Studiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ablegen. Diese Bewerberinnen haben die Möglichkeit des Besuches eines Studienkollegs in Berlin, welches die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des angestrebten Studiums vermittelt und auf die zu absolvierenden Prüfungen vorbereitet.

(3) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Zeugnisses mit einem Schulabschluss in Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife werden die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herangezogen.

(4) Studierende ausländischer Hochschulen, die im Rahmen einer internationalen Hochschulvereinbarung an der ASH Berlin zuzulassen sind, werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze, unter Berücksichtigung von Zulassungsbeschränkungen in der Regel bis zu vier Semester an der ASH Berlin befristet immatrikuliert. Es wird auf § 6 Abs. 4 dieser Satzung verwiesen.

(5) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen, in der Regel vor der Aufnahme des Studiums die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH Niveaustufe II) oder durch gleichwertige Prüfungsnachweise (z. B. Test-DaF Niveaustufe 4).

(6) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen für einen internationalen Studiengang mit fremdsprachigem Studienangebot können nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit werden.

§ 9 Rückmeldung

(1) Studierende, die für das folgende Semester an der ASH Berlin immatrikuliert bleiben wollen, haben dies form- und fristgemäß beim Immatrikulationsamt des StudierendenCenters der ASH zu beantragen (Rückmeldung).

(2) Die Aufforderung zur Rückmeldung wird den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Rückmeldefrist übermittelt. Wer diese nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gem. Absatz 1 nicht entbunden.

(3) Eine verspätete Rückmeldung ist, unter Zahlung der Säumnisgebühr, spätestens bis zu zwei Wochen nach Ende der Rückmeldefrist möglich.

(4) Eine ordnungsgemäße Rückmeldung setzt insbesondere voraus:

1. die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge zu den in der Zahlungsaufforderung festgelegten Terminen,
2. Nachweis der Krankenversicherung,
3. erforderlichenfalls den Nachweis über die Teilnahme an einer Studienfachberatung,
4. ggf. die Anzeige der Beurlaubung,
5. ggf. Antrag auf Teilzeitstudium gemäß § 12 dieser Satzung.

§ 10 Beurlaubung

(1) Studierende können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).

(2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. eigene Krankheit, mit der ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
3. Betreuungspflichten, insbesondere Betreuung naher Angehöriger,
4. Ableistung von Diensten,
5. Auslandsstudienaufenthalte sowie das Absolvieren eines Praktikums, soweit dieses kein Pflichtpraktikum laut Studienordnung ist,
6. begründete soziale Notlage.

(3) Bei Studierenden, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der ASH Berlin, der Studentenschaft oder des Studentenwerks mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit bis zu drei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Mitwirkungszeit ist nachzuweisen.

(4) Der schriftliche Antrag auf Beurlaubung ist unter Beifügung der Nachweise über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei der Rückmeldung, spätestens aber bis zum Semesterbeginn an der ASH Berlin zu stellen.

(5) Die Beurlaubung ist für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Während des gesamten Studiums kann die oder der Studierende grundsätzlich nicht länger als vier Semester beurlaubt werden.

(6) Aus der Inanspruchnahme von Mutterschutz und/oder Elternzeit nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften soll den Studierenden kein Nachteil erwachsen. Eine Beurlaubung aus diesem Grunde soll maximal 6 Semester für die gesamte Dauer von Elternzeiten nicht übersteigen. In begründeten Härtefällen ist eine Verlängerung bis zu weiteren 4 Semestern möglich.

(7) Während der Beurlaubung bleiben die Mitgliedsrechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können grundsätzlich keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und keine Lehrveranstaltungen belegt werden, auf § 14 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) wird verwiesen.

§ 11 Hochschul- und Studiengangswechsel

(1) Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und Studierende der ASH Berlin können einen Wechsel beantragen, wenn:

1. sie mindestens ein Semester in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule, in dem sie zugelassen waren oder in einem Studiengang der ASH studiert haben,
2. sie die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den beantragten Studiengang erfüllen und nachweisen,
3. ausreichende Kapazität für den Studiengang vorhanden ist,
4. die Exmatrikulation über den bisherigen Studienzeitraum und der Immatrikulationsantrag fristgerecht vorliegen.

(2) Wird der Wechsel in ein höheres als das 1. Fachsemester beantragt, ist die jeweilige Fachsemestereinstufung maßgeblich.

(3) Ein Wechsel von der ASH Berlin an eine andere Hochschule schließt eine Exmatrikulation ein.

(4) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO).

§ 12 Teilzeitstudium

(1) Sofern in den Studien- und Prüfungsordnungen für Vollzeitstudiengänge die Form eines Teilzeitstudiums weder geregelt noch ausgeschlossen ist, können Studierende, die aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle Arbeitszeit dem Studium widmen können, auf Antrag als Teilzeitstudierende für die Dauer von mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern immatrikuliert werden. Wiederholungsanträge sind zulässig.

(2) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit der Rückmeldung gemäß § 9 dieser Satzung zu stellen. Eine rückwirkende Bewilligung eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen.

(3) Ein wichtiger Grund für ein Teilzeitstudium liegt in der Regel vor

1. bei Erwerbstätigkeit,
2. bei Behinderung oder chronischer Erkrankung, wenn diese ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
3. während einer Schwangerschaft,
4. bei Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von Kindern bis zum 16. Lebensjahr oder Pflege und Betreuung von kranken und pflegebedürftigen Familienangehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
5. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der ASH, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin.

(4) Andere wichtige Gründe können anerkannt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Durchführung eines Vollzeitstudiums zu einer unbilligen Härte führen würde.

(5) Dem Antrag auf Teilzeitstudium sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen. Der Wegfall des wichtigen Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. als Teilzeitstudierender rückwirkend aufgehoben.

(6) Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der ASH wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Beiträge und Gebühren wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

(7) Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet. Ein Parallelstudium bzw. die Erbringung von Zusatzleistungen während des Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen.

(8) Teilzeitstudiensemester zählen als volle Hochschulsemester und jeweils anteilige Fachsemester. Wird das gesamte Studium in Teilzeit absolviert, kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden.

§ 13 Zugang zu Lehrveranstaltungen von Modulen

(1) Die zuständigen Stellen der ASH Berlin stellen ein verbindliches Verwaltungsverfahren zur Verfügung, welches die technische und faktische Belegung ermöglicht (Belegsysteem der ASH Berlin).

(2) Voraussetzung für die Berechtigung an Lehrveranstaltungen eines Moduls teilzunehmen und die dazugehörigen Leistungsnachweise zu erbringen, ist neben dem Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen die ordnungsgemäße Belegung. Belegungen sind grundsätzlich nur innerhalb der Belegungsfrist und online über das elektronische Belegsysteem der ASH Berlin zulässig.

(3) Übersteigt die Anzahl der Interessentinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze und kann durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden, sind vorrangig diejenigen Studierenden zu berücksichtigen, für die, die betreffende Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist. Sind mehrere Studierende gleichermaßen zur Teilnahme an der betreffenden Lehrereinheit berechtigt, entscheidet das Los. Die Berücksichtigung sozialer, familiärer und gesundheitlicher Belange kann auf Antrag geltend gemacht werden.

§ 14 Nebenhörerschaft

(1) Auf schriftlichen Antrag bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Immatrikulationsamt des StudierendenCenters können für die Dauer jeweils eines Semesters Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Nebenhörerinnen zu Lehrveranstaltungen von Modulen des jeweiligen Studiengangs zugelassen werden. Wiederholungsanträge sind zulässig.

(2) Die Entscheidung treffen die Lehrenden, die für die gewählte Veranstaltung zuständig sind. Diese können die Zulassung versagen, wenn es sich um zulassungsbeschränkte Studiengänge handelt oder wenn die Platzzahl einzelner Veranstaltungen beschränkt ist und wenn Haupthörerinnen und Haupthörer dieses Studiengangs benachteiligt oder eingeschränkt werden würden. Im Rahmen des gestuften Studiensystems ist Nebenhörerschaft in Masterstudiengängen für Studierende aus Bachelorstudiengängen ausgeschlossen.

(3) Nebenhörerinnen üben keine Mitgliedschaftsrechte an der ASH Berlin aus. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

(4) Nebenhörerinnen können an Prüfungen mit Zustimmung der Prüferin nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) teilnehmen.

§ 15 Gasthörerschaft

(1) Auf schriftlichen Antrag bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Immatrikulationsamt des StudierendenCenters können, für die Dauer jeweils eines Semesters Bewerberinnen, die nicht Studierende sind, als Gasthörerinnen zu Lehrveranstaltungen von Modulen zugelassen werden. Wiederholungsanträge sind zulässig. Die Registrierung gilt jeweils für ein Semester und wird bescheinigt.

(2) Die Entscheidung treffen die Lehrenden, die für die gewählte Veranstaltung zuständig sind. Die Zulassung als Gasthörerin erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Gasthörerinnen können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nur teilnehmen, soweit dadurch Studierende der ASH Berlin nicht vom Studium ausgeschlossen werden.

(3) Für das Gasthörerstudium werden Gebühren und Beiträge gemäß der jeweils geltenden Bestimmungen der ASH Berlin erhoben. Sie üben keine Mitgliedschaftsrechte an der ASH Berlin aus.

(4) Gasthörerinnen können grundsätzlich Teilnahmebestätigungen in den von ihnen besuchten Modulen erwerben. Sie können an Prüfungen mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) teilnehmen. Die Anerkennung und Anrechnung für ein eventuelles Studium an der ASH Berlin ist ausgeschlossen.

§ 16 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen unter Angabe des Grundes und wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Die Exmatrikulation kann zu einem früheren Zeitpunkt wirksam werden, wenn die Studentin oder der Student dies beantragt. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden an der ASH Berlin.

(2) Die Studierenden sind auf ihren schriftlichen Antrag an das Immatrikulations- und Prüfungsamt jederzeit zu exmatrikulieren.

(3) Studierende können ohne vorherigen Antrag von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. sie sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben oder
2. das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

(4) Studierende sind ohne vorherigen Antrag von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie

1. einer Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nicht nachgekommen sind oder die in einer Studienverlaufsvereinbarung oder in einer Verpflichtung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise zu weniger als einem Drittel erfüllt haben,
2. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,
3. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und – soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht – des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
4. das Studium im eingeschriebenen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben,
5. die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Immatrikulation in einem weiteren Studiengang der ASH Berlin nachweisen,
6. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden sind.

(5) Die Exmatrikulation setzt voraus, dass die Studierenden von rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der ASH Berlin frei sind. Als Nachweis sind mit dem Antrag auf Exmatrikulation die Entlastungsbescheinigungen der Bibliothek und des Medienbereichs vorzulegen.

§ 17 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, den zuständigen Einrichtungen der ASH unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung der personengebundenen Daten, insbesondere des Namens, der Staatsangehörigkeit, der Anschrift bzw. sonstige Statusänderungen gemäß der Studierendendatenverordnung Berlin,
2. Verlust des Studierendenausweises,
3. Verlust von ausgeliehenen Büchern sowie anderen ausgeliehenen Wertgegenständen der ASH Berlin.

§ 18 Gebühren

(1) Die Semesterbeiträge und Gebühren werden nach den Beitrags- und Gebührensatzungen in der jeweils geltenden Fassung von der ASH Berlin für das jeweilige Semester eingezogen.

(2) Für verspätet eingereichte Anträge auf Immatrikulation und Rückmeldung sind Säumnisgebühren zu entrichten.

(3) Ausländische Studierende sind von den Semestergebühren befreit, sofern sie aufgrund einer internationalen Hochschulvereinbarung immatrikuliert wurden und soweit Gegenseitigkeit besteht.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für Studienangelegenheiten und über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden der ASH Berlin vom 20.10.1999 außer Kraft.

Prof. Dr. Theda Borde
Rektorin